

**Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern  
aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006)

Im Einvernehmen mit der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst spricht sich die Kultusministerkonferenz dafür aus, beim Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet oder tätig ist, wie folgt zu verfahren:

1. Die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangqualifikationen beim Zugang zu deutschen Hochschulen gelten unverändert weiter.
2. Aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, die das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können. Für besondere Studienangebote (Studienprogramme) mit eigenen Auswahlverfahren als Möglichkeit vorgesehene Abweichungen von den Bewertungsvorschlägen bleiben davon unberührt und sind im Verfahren der Prüfstelle gem. Ziff. 4 zu berücksichtigen (vgl. zu Abweichungen von den Bewertungsvorschlägen allgemein den Bericht der KMK „Möglichkeiten zur Studienzeiterkürzung für ausländische Studierende“ v. 17./18.09.1998).
3. Die Hochschulen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus den Staaten mit Akademischer Prüfstelle bei Anfragen und direkten Bewerbungen um eine Studienmöglichkeit unter Beifügung der notwendigen Bewerbungsformulare auffordern, ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden Deutschen Botschaft einzureichen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird mitgeteilt, dass die Akademische Prüfstelle eine Überprüfung der Nachweise vornimmt und gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch einlädt.

Die Akademische Prüfstelle überprüft

- Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente (Authentizität und Identität)
- Einhaltung der Kriterien der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz
- ggf. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (werden nur im Bereich der Sprachfertigkeit festgestellt; das Interview kann wahlweise auf Deutsch oder Englisch durchgeführt werden)

und erteilt bei positivem Überprüfungsergebnis ein Zertifikat. Bewerberinnen und Bewerbern, die das Zertifikat und die Zulassungsentscheidung einer Hochschule vorlegen, wird von der Deutschen

Botschaft in einem vereinfachten Verfahren ein Visum erteilt.

4. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen und sonstigen Vereinbarungen in Kooperation mit Hochschulen eines Staates mit Akademischer Prüfungsstelle oder aufgrund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens einer deutschen Hochschule für ein Studium oder eine Studienfortsetzung an deutschen Hochschulen ausgewählt worden sind, sowie Absolventinnen und Absolventen von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland durchlaufen die Prüfungsstelle im vereinfachten Verfahren.
5. Die Länder werden bei Einrichtung von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen und gleicher Leistungsstandards sichern. Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von Außenstellen mitteilen.

## **Begründung und Verfahrenshinweise**

Anlass für die Einrichtung einer Akademischen Prüfstelle (APS) war die seit 1999 stark angewachsene Zahl von Bewerbungen aus der Volksrepublik China für ein Studium in Deutschland, die alle Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme stellte.

Die Zahl der Bewerbungen, die vielfachen fachlichen und sprachlichen Mängel der Unterlagen sowie die Fälschungsgefahr machten eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen erforderlich.

Zudem stellte sich nach der Einreise in vielen Fällen heraus, dass trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen viele Bewerberinnen und Bewerber keine ausreichenden fachlichen und vor allem keine ausreichenden sprachlichen Vorkenntnisse besitzen.

Da ähnliche Tendenzen und Entwicklungen mit vergleichbaren Verhältnissen sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern anderer Staaten feststellen lassen, wird ausgehend von den Erfahrungen deutscher Hochschulen mit der APS in Peking, die sich inzwischen als sehr erfolgreich erwiesen hat, die Inbetriebnahme weiterer Prüfstellen für notwendig erachtet.

Denn auch unter diesen Antragstellerinnen und Antragstellern finden sich viele, von denen gefälschte Zeugnisse und Bescheinigungen oder erkennbar Gefälligkeitsbescheinigungen und Gefälligkeitszeugnisse über die fachlichen oder sprachlichen Vorkenntnisse vorgelegt werden.

Eine Anzahl von Bewerbungen der Studieninteressenten wird sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsland von privaten Firmen und Agenturen vermittelt. Problematisch ist die Übung, den Interessenten einen Studienplatz in Deutschland in Aussicht zu stellen. Die Interessenten zahlen nicht unerhebliche Beträge für die Dienstleistung einer solchen Agentur.

Durch das Visumverfahren allein kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bewerberinnen und Bewerber in Deutschland einreisen, ohne dass das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ausreichend geprüft ist.

Dies gilt im Besonderen für die Erteilung von Studienbewerbervisa, die dazu dienen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor Ort ihre Bewerbung betreiben können.

### **Zu Ziffer 1 und 2**

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Kultusministerkonferenz nach Absprachen mit der HRK und dem DAAD für die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle (APS) bei den Deutschen Botschaften in das Zulassungsverfahren aus.

Unabhängig von dieser Veränderung im Zulassungsverfahren bleiben die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsbefähigungen beim Zugang zu deutschen Hochschulen unverändert bestehen.

### **Zu Ziffer 3**

Die erste Akademische Prüfstelle (APS) besteht seit 01. Juli 2001 in Peking bei der Deutschen Botschaft. Sie ist besetzt mit vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Botschaft. Analog zur Verfahrensweise dieser Prüfstelle gehen die weiteren APS vor. Bei eingehenden Anfragen von Studienanfängern, Studierenden in höheren Semestern nach Studienmöglichkeiten werden die Anfragenden mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen aufgefordert, die Bewerbungsunterlagen zunächst bei der Akademischen Prüfstelle vorzulegen und ein Zertifikat einzuholen.

In gleicher Weise verfahren die Hochschulen bei Direktbewerbungen. Die übersandten Unterlagen werden an die Absender zurückgesendet mit der Aufforderung, sich an die APS zu wenden.

Wie die Erfahrungen mit der APS in China zeigen, werden über die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle Bewerbungen mit gefälschten Unterlagen oder Gefälligkeitsbescheinigungen weitgehend ausgeschlossen. Auch Bewerbungen, die von Agenturen in Deutschland oder dem Herkunftsland oder sonstigen privaten Vermittlern auf Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsbasis vorgelegt werden, werden nicht mehr entgegengenommen.

Die Hochschulen verschicken auf Anfragen und Bewerbungen keine Bewerberbestätigungen mehr, da die Bewerberinnen und Bewerber ohnehin aufgefordert werden, sich an die APS zu wenden.

### **Zu Ziffer 4**

Das vereinfachte Verfahren sieht nur die Überprüfung der Dokumente vor; ein Interview wird nicht durchgeführt.

- a) Partnerschafts- und Austauschabkommen und sonstige Vereinbarungen in Kooperation mit Hochschulen des jeweiligen Staates

Voraussetzung dafür ist eine fachliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in das Partnerschaftsprogramm durch einen Angehörigen der deutschen Partnerhochschule. Eine Nominierung oder Auswahl durch die ausländische Partnerhochschule allein ist nicht ausreichend.

Die Hochschulen müssen sicherstellen und dies gegenüber den Wissenschaftsministerien darlegen, dass die von ihnen im Rahmen von Kooperations-, Partnerschafts- und Austauschbeziehungen aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber den Bedingungen der Kriterien der Bewertungsvorschläge der ZAB/KMK entsprechen, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen und nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Nach der Auswahlentscheidung der Hochschule, die diese der Prüfstelle mitteilt, wird dort das vereinfachte Verfahren durchgeführt.

Intensität und Dauer der Beziehungen der Hochschulen sollen garantieren, dass hinsichtlich des Vorliegens deutscher Hochschulzugangsvoraussetzungen korrekte, sachgerechte und verbindliche Erklärungen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, die ggf. dem zuständigen Wissenschaftsministerium vorzulegen sind.

Die Hochschulrektorenkonferenz stellt nach Befragung der Hochschulen eine Liste der bestehenden Kooperations-, Austausch- und Partnerschaftsverhältnisse zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen, nach Möglichkeit bis zur Fachbereichs- oder Fächerebene, her.

- b) Besondere Studienangebote mit hochschuleigenen Auswahlverfahren

Hochschulen, die für besondere Studienangebote (Studienprogramme) die Prüfung und Beurteilung der Qualifikation von Bewerbern auf der Grundlage eines eigenen Verfahrens vornehmen und dabei ggf. von den Bewertungsvorschlägen abweichen wollen, teilen dies der HRK mit. Studienangebote (Studienprogramme) mit hochschuleigenen Auswahlverfahren werden bei der HRK zur Information und als Referenz für die APS und Visumstellen in einer Liste dokumentiert. Hochschulen unterrichten die APS über Bewerber, die in einem solchen Verfahren ausgewählt wurden. Für diese Bewerber findet bei der APS ein vereinfachtes Verfahren statt.

Eine Aufnahme in die Referenz-Dokumentation bei der HRK setzt voraus, dass die Hochschule das vorgesehene hochschuleigene Auswahlverfahren beschreibt und begründet. Das Verfahren sollte eine individuelle, an fachlichen Anforderungen des Studienprogramms orientierte Prüfung der Qualifikation

beinhalten, im jeweiligen Staat stattfinden und von Angehörigen der Hochschule abgehalten werden. Die Beschreibung des Verfahrens sollte nachvollziehbar ausweisen, dass Auswahlmodus und ggf. weitere Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Studium es rechtfertigen, von Teilen der in den Bewertungsvorschlägen enthaltenen Anforderungen abzusehen. Die Darstellung des hochschuleigenen Verfahrens wird nach Vorlage bei der HRK von Vertretern der KMK/ZaB, der HRK und des DAAD (Arbeitsebene) auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Die Aufnahme in die Referenz-Dokumentation kann zeitlich befristet (3 Jahre), die Fortführung von einer Bewertung des Studienerfolgs abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der für Fragen der Bewertungsvorschläge zuständige Beirat der ZaB.

c) Referenz-Listen

Die unter a) und b) genannten Listen werden dem Auswärtigen Amt und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst zur Verfügung gestellt.

**Zu Ziffer 5**

Soweit an einzelnen ausgesuchten ausländischen Hochschulen Außenstellen deutscher Studienkollegs zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule eingerichtet werden sollen, sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- Genehmigung durch das zuständige Land in der Bundesrepublik Deutschland
- Vertragliche Kooperation mit einer oder mehreren Hochschulen
- Einhaltung der Standards deutscher Studienkollegs hinsichtlich des inhaltlichen Lehrangebots, der Qualifikation der Lehrkräfte, der Aufnahme- bzw. Feststellungsprüfungen, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
- regelmäßige Evaluation
- Zugangsvoraussetzungen gemäß Bewertungsvorschlägen (BV) der KMK.

Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von solchen Außenstellen mitteilen.